

# RS UVS Wien 1996/06/19 04/V/33/34/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1996

## Rechtssatz

Aus Wortlaut und Zweck der Vorschriften des§ 82b GewO 1994 ergibt sich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, daß die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke in der Anlage aufzubewahren sind, die Gegenstand der Prüfung gewesen ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)